

**Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2022

---

der

**Gemeinde Merzhausen**  
**Wasserversorgung und Tiefgarage**  
Friedhofweg 11  
79249 Merzhausen

Inhaltsverzeichnis

Seite:

**I. Hauptteil**

<b>1. Erstellungsauftrag</b>	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
<b>2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>	1
<b>3. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	2
<b>4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>	2
<b>5. Bescheinigung</b>	3

**II. Erläuterungsteil**

<b>1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	5
1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
<b>2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	6
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	6
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13

**ANLAGEN**

- 1 Bilanz zum 31.12.2022
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022
- 3 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Erstellungsauftrag

### 1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen beauftragte uns für die Regiebetriebe

**Gemeinde Merzhausen  
Wasserversorgung und Tiefgarage**

- nachfolgend "Wasserversorgung und Tiefgarage" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir im Monat Oktober 2024 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

### 1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

## 2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2022 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

### 3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt Wasserversorgung und Unterabschnitt Tiefgarage) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

### 4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss der Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr 2022 wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

## 5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 31.10.2024

SENG & PARTNER

Lars Seng  
Steuerberater

## **II. Erläuterungsteil**

## 1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### 1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung und Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen
Rechtsform:	Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Merzhausen
Anschrift:	Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung und Tiefgarage für die Gemeinde Merzhausen
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Melanie Kienle (seit 24.03.2024) Bürgermeisterin der Gemeinde Merzhausen  Dr. Christian Ante (bis 29.02.2024) Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen

Die Wasserversorgung und die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen sind Betriebe gewerblicher Art, die als Regiebetriebe geführt werden.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

### 1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/31101

Die Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung und Tiefgarage wurden mit Wirkung ab 01.01.2012 gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 KStG zusammengefasst. Die Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgte am 10.11.2011.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer werden die Wasserversorgung und die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/31006 veranlagt.

## 2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

#### AKTIVA

##### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
014000 Lizenzen Tiefgarage	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u><b>1,00</b></u>	<u><b>1,00</b></u>
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>1,00 Euro</b>
	Vorjahr:	1,00 Euro

##### II. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
023500 Grund und Boden Tiefgarage	427.600,00	427.600,00
027000 Gebäude Tiefgarage	<u>3.299,00</u>	<u>3.376,00</u>
	<u><b>430.899,00</b></u>	<u><b>430.976,00</b></u>



**2. Technische Anlagen und Maschinen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
040010 Wassergewinnungsanlagen	1.138,13	1.209,12
040050 Wasserverteilungsanlagen	<u>1.007.638,91</u>	<u>1.058.090,98</u>
	<b><u>1.008.777,04</u></b>	<b><u>1.059.300,10</u></b>

**3. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
050030 Betriebs-/Geschäftsausstatt.Wasservers.	234,78	488,90
050040 Betriebs-/Geschäftsausstatt.Tiefgarage	<u>3.478,40</u>	<u>4.113,79</u>
	<b><u>3.713,18</u></b>	<b><u>4.602,69</u></b>

**4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
078530 Anlagen im Bau Wasserversorgung	<u>285.872,19</u>	<u>110.044,02</u>
	<b><u>285.872,19</u></b>	<b><u>110.044,02</u></b>

**Summe Sachanlagen**

Vorjahr: **1.729.261,41 Euro**  
1.604.922,81 Euro

**III. Finanzanlagen**

**1. Beteiligungen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
082000 Beteiligung Zweckverband WV Hexental	<u>510.951,73</u>	<u>514.201,02</u>
	<b><u>510.951,73</u></b>	<b><u>514.201,02</u></b>

**Summe Finanzanlagen**

Vorjahr: **510.951,73 Euro**  
514.201,02 Euro

---

<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>2.240.214,14 Euro</b>
	Vorjahr:	2.119.124,83 Euro

**B. Umlaufvermögen**

**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
121000 Forderungen aus L+L	<u>252.506,08</u>	<u>309.465,39</u>
	<b><u>252.506,08</u></b>	<b><u>309.465,39</u></b>

**2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
129000 Forderg. L+L gg. ZV WV Hexental	<u>78.092,06</u>	<u>28.216,54</u>
	<b><u>78.092,06</u></b>	<b><u>28.216,54</u></b>

**3. Sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
130000 Sonstige Vermögensgegenstände	526,80	0,00
130200 E-Werk, Erstattung Strom	355,09	399,64
145000 Körperschaftsteuerrückforderung	<u>17.369,74</u>	<u>16.058,38</u>
	<b><u>18.251,63</u></b>	<b><u>16.458,02</u></b>

<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>348.849,77 Euro</b>
	Vorjahr:	354.139,95 Euro

<b>Summe Aktiva</b>		<b>2.589.063,91 Euro</b>
	Vorjahr:	2.473.264,78 Euro

**PASSIVA**

**A. Eigenkapital**

**I. Gewinnrücklagen**

**1. Andere Gewinnrücklagen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
296000 Andere Gewinnrücklagen	<u>436.537,43</u>	<u>436.537,43</u>
	<b><u>436.537,43</u></b>	<b><u>436.537,43</u></b>

**II. Jahresfehlbetrag**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
Jahresfehlbetrag	<u>1.761,63</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>1.761,63</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**III. Bilanzgewinn**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**Summe Eigenkapital**

Vorjahr: **434.775,80 Euro**  
436.537,43 Euro

**B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen**

	<u>31.12.2022</u> Euro	<u>31.12.2021</u> Euro
299800 SoPo für Erschließungsverträge	26.402,00	27.343,00
299810 SoPo Landeszuschüsse	175.095,08	179.490,77
299820 Wasserversorgungsbeiträge	<u>0,00</u>	<u>351,40</u>
	<b><u>201.497,08</u></b>	<b><u>207.185,17</u></b>

**C. Rückstellungen**

**1. Steuerrückstellungen**

	<u>31.12.2022</u> Euro	<u>31.12.2021</u> Euro
303500 Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	15.368,00	120.068,00
304000 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>5.009,56</u>	<u>5.009,56</u>
	<b><u>20.377,56</u></b>	<b><u>125.077,56</u></b>

**2. sonstige Rückstellungen**

	<u>31.12.2022</u> Euro	<u>31.12.2021</u> Euro
309500 Rückstellung für Jahresabschlusskosten	<u>21.000,00</u>	<u>14.500,00</u>
	<b><u>21.000,00</u></b>	<b><u>14.500,00</u></b>

**D. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	<u>31.12.2022</u> Euro	<u>31.12.2021</u> Euro
317000 L-Bank 9100021481	321.221,01	329.464,77
317100 Sparkasse Freiburg 6001167283	<u>101.663,25</u>	<u>181.613,27</u>
	<b><u>422.884,26</u></b>	<b><u>511.078,04</u></b>

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
331000 Verbindlichkeiten L+L	<u>73.980,73</u>	<u>8.948,09</u>
	<b><u>73.980,73</u></b>	<b><u>8.948,09</u></b>

**3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
347000 Verbindl.aus L+L gg. ZV WV Hexental	<u>52.464,21</u>	<u>67.082,51</u>
	<b><u>52.464,21</u></b>	<b><u>67.082,51</u></b>

**4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
350110 Verbindl. gg. Gemeinde Merzhausen	<u>1.202.084,24</u>	<u>931.572,85</u>
	<b><u>1.202.084,24</u></b>	<b><u>931.572,85</u></b>

**5. sonstige Verbindlichkeiten**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	<u>0,00</u>	<u>526,80</u>
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>526,80</u></b>

**E. Rechnungsabgrenzungsposten**

	<u>31.12.2022</u> Euro	<u>31.12.2021</u> Euro
390000 Nutzungsentsh. Grunddienstbarkeit TG	<u>160.000,03</u>	<u>170.756,33</u>
	<b><u>160.000,03</u></b>	<b><u>170.756,33</u></b>
<b>Summe Passiva</b>	Vorjahr:	<b>2.589.063,91 Euro</b> 2.473.264,78 Euro

## 2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
400055 Nutzungsentgelt Tiefgarage 19% USt	17.542,43	13.211,11
400056 Weiterberechnete Nebenkosten Tiefgarage	2.466,19	2.327,35
400059 Sonst. Umsatzerlöse Tiefgarage	0,00	230,65
403000 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7%	680.411,26	716.107,49
403003 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	1.026,00	1.851,69
403100 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	4.273,30	1.673,25
403200 Erl. aus Wasserlief. an Gemeinden 7% USt	118.829,87	83.652,87
403400 Erlöse aus Kostenersätzen WV 7% USt	37.765,38	65.247,93
403500 Erlöse aus Kostenersätzen WV 19% USt	238,79	112,56
403800 Erlösen von Wasserversorgungsbeiträgen	351,40	702,65
403900 Auflösung von Zuschüssen	<u>4.395,69</u>	<u>4.395,69</u>
	<b><u>867.300,31</u></b>	<b><u>889.513,24</u></b>

### 2. sonstige betriebliche Erträge

#### a) Erträge aus der Auflösung einer steuerlichen Rücklage-Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
493510 Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)	<u>941,00</u>	<u>941,00</u>
	<b><u>941,00</u></b>	<b><u>941,00</u></b>

**3. Materialaufwand**

**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	287.824,36	248.032,94
510800 Reparatur bewegl. WG u. GWG Wasservers.	<u>7.432,06</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>295.256,42</u></b>	<b><u>248.032,94</u></b>

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
590100 Umlage Zweckverband WV Hexental	286.893,85	271.322,10
590200 Unterhaltung WV-Anlagen Zweckverband	24.790,50	24.172,47
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	<u>138.116,16</u>	<u>104.714,72</u>
	<b><u>449.800,51</u></b>	<b><u>400.209,29</u></b>

**4. Abschreibungen**

**a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	31.12.2022 <u>Euro</u>	31.12.2021 <u>Euro</u>
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	48.200,62	48.699,41
622100 Abschreibungen auf Gebäude	<u>77,00</u>	<u>77,00</u>
	<b><u>48.277,62</u></b>	<b><u>48.776,41</u></b>



**5. sonstige betriebliche Aufwendungen**

**a) Raumkosten**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
632500 Stromkosten Tiefgarage	2.421,26	3.230,92
633000 Reinigung Tiefgarage	90,38	114,16
634000 Grundsteuer Tiefgarage	<u>4.025,29</u>	<u>4.025,29</u>
	<b><u>6.536,93</u></b>	<b><u>7.370,37</u></b>

**b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
640000 Versicherungen Tiefgarage	3.635,96	3.374,74
643100 Wasserentnahmeentgelt	<u>0,00</u>	<u>526,80</u>
	<b><u>3.635,96</u></b>	<b><u>3.901,54</u></b>

**c) Reparaturen und Instandhaltungen**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
645000 Unterhalt./Instandh. Gebäude Tiefgarage	<u>1.920,87</u>	<u>8.380,77</u>
	<b><u>1.920,87</u></b>	<b><u>8.380,77</u></b>

**d) verschiedene betriebliche Kosten**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
630050 Verwaltungskostenbeitrag	40.599,63	40.511,36
630051 Personalkostenverrechnung	2.295,06	5.195,22
684500 Reparaturen beweglicher WG u. GWG	414,34	156,15
685000 Sonstige Verwalt.-u. Betriebsausgaben	<u>8.388,60</u>	<u>13.028,49</u>
	<b><u>51.697,63</u></b>	<b><u>58.891,22</u></b>

**6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
710500 Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	<u>76,00</u>	<u>0,00</u>
	<u><b>76,00</b></u>	<u><b>0,00</b></u>

**7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
732000 Zinsen L-Bank 9100021481	10.403,82	10.061,06
732100 Zinsen Sparkasse Freiburg 6001167283	<u>2.549,18</u>	<u>3.878,35</u>
	<u><b>12.953,00</b></u>	<u><b>13.939,41</b></u>

**8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
760000 Körperschaftsteuer	0,00	14.392,00
760800 Solidaritätszuschlag	0,00	791,96
761000 Gewerbesteuer	<u>0,00</u>	<u>13.088,00</u>
	<u><b>0,00</b></u>	<u><b>28.271,96</b></u>

**9. Ergebnis nach Steuern**

Vorjahr: **1.761,63-Euro**  
72.680,33 Euro

**10. Jahresfehlbetrag**

Vorjahr: **1.761,63 Euro**  
72.680,33- Euro

**11. Einstellungen in Gewinnrücklagen**

**a) in andere Gewinnrücklagen**

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
778000 Einstellungen andere Gewinnrücklagen	<u>0,00</u>	<u>72.680,33</u>
	<u><b>0,00</b></u>	<u><b>72.680,33</b></u>
<b>12. Bilanzgewinn</b>		<b>0,00 Euro</b>
	Vorjahr:	0,00 Euro

**Anlagen**  
**zum**  
**Jahresabschlussbericht**

BILANZ zum 31. Dezember 2022

**Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage**

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	1. Andere Gewinnrücklagen		436.537,43	436.537,43
II. Sachanlagen				II. Jahresfehlbetrag		1.761,63	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	430.899,00		430.976,00	III. Bilanzgewinn			0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.008.777,04		1.059.300,10	Summe Eigenkapital		434.775,80	436.537,43
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.713,18		4.602,69	<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulaugen</b>		201.497,08	207.185,17
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>285.872,19</u>	1.729.261,41	110.044,02	<b>C. Rückstellungen</b>			
III. Finanzanlagen				1. Steuerrückstellungen	20.377,56		125.077,56
1. Beteiligungen		510.951,73	514.201,02	2. sonstige Rückstellungen	<u>21.000,00</u>	41.377,56	14.500,00
Summe Anlagevermögen		<u>2.240.214,14</u>	<u>2.119.124,83</u>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	422.884,26		511.078,04
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 422.884,26 (Euro 511.078,04)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.980,73		8.948,09
Übertrag		<u>2.240.214,14</u>	<u>2.119.124,83</u>	Übertrag	<u>496.864,99</u>	<u>677.650,44</u>	<u>783.300,16</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		2.240.214,14	2.119.124,83	Übertrag	496.864,99	677.650,44	783.300,16 520.026,13
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 73.980,73 (Euro 8.948,09)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	252.506,08		309.465,39	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52.464,21		67.082,51
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	78.092,06		28.216,54	- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Euro 52.464,21 (Euro 67.082,51)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.251,63</u>	<u>348.849,77</u>	<u>16.458,02</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	1.202.084,24		931.572,85
Summe Umlaufvermögen		<u>348.849,77</u>	<u>354.139,95</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.202.084,24 (Euro 931.572,85)			
				5. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		526,80
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 526,80)		1.751.413,44	
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>160.000,03</u>	<u>170.756,33</u>
		<u><b>2.589.063,91</b></u>	<u><b>2.473.264,78</b></u>			<u><b>2.589.063,91</b></u>	<u><b>2.473.264,78</b></u>

**Gemeinde Merzhausen Wasserversorgung und Tiefgarage**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		867.300,31	889.513,24
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung einer steuerlichen Rücklage-Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)		941,00	941,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	295.256,42		248.032,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>449.800,51</u>	745.056,93	400.209,29
4. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		48.277,62	48.776,41
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	6.536,93		7.370,37
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.635,96		3.901,54
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.920,87		8.380,77
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>51.697,63</u>	63.791,39	58.891,22
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		76,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.953,00	13.939,41
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	28.271,96
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<u><b>1.761,63-</b></u>	<u><b>72.680,33</b></u>
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>		<b>1.761,63</b>	<b>72.680,33-</b>
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen			<u>72.680,33</u>
<b>12. Bilanzgewinn</b>			<u><u><b>0,00</b></u></u>

Merzhausen,

\_\_\_\_\_  
Melanie Kienle  
Bürgermeisterin

---

## Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1. Bilanzsumme	2.589.063,91 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	2.240.214,14 Euro
- das Umlaufvermögen	348.849,77 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	434.775,80 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	201.497,08 Euro
- die Rückstellungen	41.377,56 Euro
- die Verbindlichkeiten	1.751.413,44 Euro
- den Rechnungsabgrenzungsposten	160.000,03 Euro
1.2. Jahresfehlbetrag	1.761,63 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	868.317,31 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	870.078,94 Euro
<b>2. Ergebnisverwendung</b>	
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von	1.761,63 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
<b>3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.</b>	

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritten

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht — wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangsmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf \_\_\_\_\_ €! (in Worten: \_\_\_\_\_ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Hoherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zahlt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiteren jährlichen Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 7/2018 DWS-Verlag | Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH  
Bestellservice: Postfach 023553 10127 Berlin | Telefon 0 30/288 85 66 | Telefax 030/28 88 5670  
E-Mail: info@dws-verlag.de | Internet: www.dws-verlag.de

Nr.  
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
  - (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
  - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
  - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
  - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
  - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Urheberrechtsschutz  
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
  - (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
  - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
  - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
  - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
9. Beendigung des Vertrags
  - (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
  - (2) Der Vertrag kann —wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt —von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
  - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
  - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
  - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
  - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
  - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
  - (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
  - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
  - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
  - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
11. Sonstiges  
Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist —nicht— bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).\*
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit  
Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

\*1) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.